

Taoist Arts Organisation Remagen

Verein zur Förderung der Bewegungskünste e.V.

Satzung

des Vereins "Taoist Arts Organisation Remagen Verein zur Förderung der Bewegungskünste e.V."

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen " Taoist Arts Organisation Remagen Verein zur Förderung der Bewegungskünste e.V.", kurz " TAO Remagen ".
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Remagen.
- 1.3 Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (wie T'ai Chi Ch'uan, Qi Gong und Feng Shou).
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO). Der Verein setzt sich zum Ziel, den oben genannten Zweck durch folgende Aktivitäten zu verwirklichen:
 - a) Die Förderung der körperlichen und geistigen Beweglichkeit, insbesondere durch sinnvolle Angebote in den Bereichen Sport, Bewegungskunst zur Gesunderhaltung; für alle Altersgruppen.
 - b) Die Pflege und Förderung einer verantwortlichen und sinnerfüllten Bewegungskultur.
- 2.3 Diese Zwecke werden verwirklicht, insbesondere durch:
 - a) Aufrechterhaltung eines ordentlichen Übungsbetriebes (regelmäßiges Training für alle Altersgruppen)
 - b) Einsatz von qualifizierten Übungsleitern und Referenten.
 - c) Die Jugendpflege, durch Bereitstellung pädagogisch sinnvoller und zur Selbständigkeit anregender Sportangebote.
 - d) Durchführung von Kursen, Workshops, Seminaren, Vorträgen zu oben genannten Sportarten.

§ 3 Selbstlosigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

4.2 Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.3 Die Austrittserklärung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

4.4 Wenn ein Mitglied grob gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Beiträge

5.1 Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 gleichberechtigten Vorstandspersonen.

7.2 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die

Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

7.4 Vorstandssitzungen finden je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt.

7.5. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zum Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds zu bestimmen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen.

8.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.

8.3 Die Einberufung der Mitglieder erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung der Einladefrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

8.4 Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie kann Aufgaben delegieren.

8.5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

8.6. Der Vorstand bestimmt den Versammlungsleiter.

§ 9 Satzungsänderung

9.1 Für die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

9.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen allen Mitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

10.1 Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

11.1 Um den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Sports.

Remagen, 14. Juli 2014

BETTINA HAUSHARN

Helga Schwiedel

Barbara Schaefer

Ashid Haupt

Sabine Dickopf

Michael Tempel

Sarah Wenzel

Hannelore Benda

Edelgard Becker-Heise

MARITA STEFFENS

~~B. Haus~~
Helga Schwiedel

~~B. Haupt~~

S. Dickopf

M. Tempel

S. Wenzel

H. Benda

E. Becker-Heise

M. Steffens